

Luzern, 2. November 2017

Dies Academicus der Universität Luzern vom 2. November 2017

Doktorierende berichten aus ihren Forschungsprojekten

Stephanie Motz LL.B., B.C.L., Rechtswissenschaftliche Fakultät

Sehr geehrte Damen und Herren,

Thema meiner Dissertation ist der Flüchtlingsschutz für Personen mit Behinderung. Die Kernfrage lautet, wann Personen, die wegen ihrer Behinderung in ihrem Herkunftsland verfolgt werden, als Flüchtlinge nach Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden sollten und somit Anspruch auf internationalen Schutz haben.

Diese Fragestellung hat bis heute kaum wissenschaftliche Aufmerksamkeit erregt. Dies ist historisch nicht nachvollziehbar. Personen mit Behinderung wurden während des Dritten Reichs in grossen Zahlen von den Nazis verfolgt. Als nach Ende des Zweiten Weltkriegs die Genfer Flüchtlingskonvention hier in der Schweiz verhandelt wurde, wurden sie jedoch nicht erwähnt. Personen, die z. B. wegen ihrer Religion oder ihrer politischen Meinung verfolgt werden, fanden ausdrücklich Erwähnung in der Flüchtlingskonvention. Religion oder politische Meinung sind als Verfolgungsmotive dort aufgelistet – Behinderung aber nicht. Dennoch können sich Personen mit Behinderung auf die Genfer Flüchtlingskonvention berufen. Denn die Flüchtlingskonvention schützt auch Personen, die einer «bestimmten sozialen Gruppe» angehören. Ein unbestrittenes Beispiel einer solchen bestimmten sozialen Gruppe sind Frauen, die aufgrund ihres Geschlechts in vielen Ländern heute noch verfolgt werden. Genauso können auch Personen mit Behinderung eine solche «bestimmte soziale Gruppe» darstellen und daher den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention anrufen.

Nun fragen Sie sich vielleicht, ob das heute noch relevant ist, die Zeiten des Dritten Reichs sind ja vorbei. Doch Personen mit Behinderung werden auch heute in vielen Ländern verfolgt. Häufig nimmt ihre Verfolgung jetzt aber weniger offensichtliche Formen an. In gewissen Ländern mit starker religiöser Tradition werden Personen mit geistiger Behinderung als «spirit children» oder als vom Teufel besessen angesehen. Durch brutale Rituale soll ihnen der Teufel ausgetrieben werden. Diese Rituale sind Praktiken, die in einem anderen Kontext

Luzern, 2. November 2017

klar als Folter anerkannt würden, z. B. Waterboarding oder Auspeitschen. Ein weiteres Beispiel sind Albinos, die auch zu Personen mit Behinderung zählen. In vielen Ländern werden sie heute verfolgt, weil ihre Glieder magische Kräfte verleihen sollen und diese ihnen daher abgehackt werden.

Um zu untersuchen, ob die Genfer Flüchtlingskonvention auch Personen mit Behinderung vor Verfolgung schützt, analysiere ich einerseits die Praxis des UNO Hochkommissars für Flüchtlinge, des UNHCR, andererseits aber auch die Praxis verschiedener Asylstaaten, die bereits Personen mit Behinderung als Flüchtlinge anerkannt haben. Zudem ziehe ich die Prinzipien der neusten UNO Menschenrechtskonvention, der UNO-Behindertenrechtskonvention bei, die seit 2008 in Kraft ist. So entwickle ich eine behindertenspezifische Auslegung des Flüchtlingsbegriffs.

Ich befinde mich am Ende meiner Dissertation und bin im Moment dabei, die Resultate meiner Forschung niederzuschreiben.

In meiner Dissertation zeige ich einen systematischen Rahmen auf, der nationalen Asylbehörden und -gerichten als Richtlinie bei der Beurteilung von Asylgesuchen von Personen mit Behinderung dienen soll. Beabsichtigtes Resultat ist, dass in diesen Fällen möglichst faire und menschenrechtskonforme Entscheidungen getroffen werden können.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.